

Satzung

**für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Klein-
einleiter**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Abwasserabgabensatzung (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Weiding folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 35,00 DM.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiding, den 17.06.1997
Gemeinde Weiding


Hans Wirnshofer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde nach Vorlage an das Landratsamt Schwandorf gem. Art. 24 GO am 17.06.1997 durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich bekanntgemacht.

Schönsee, den 17.06.1997
Verwaltungsgemeinschaft Schönsee

Im Auftrag


Spachholz



Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 17.06.1997

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:
Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Weiding, den 14.11.2001
Gemeinde Weiding

Hans Wirnshofer

Hans Wirnshofer
1. Bürgermeister

